

Videoüberwachung

Der Chef ist nicht „Big Brother“

Wer Kunden und Mitarbeiter überwacht, muss rechtliche Grenzen beachten. Was erlaubt ist. Was nicht.



Ob Tankdiebstahl, Überfall oder Inventurdifferenz – um Täter zu überführen, sind Bilder der Überwachungskameras unersetzlich. Obwohl die meisten Tankstellenpächter sie einsetzen, sind viele unsicher, ob und in welcher Form das überhaupt erlaubt ist.

Leider gibt es nicht die eine korrekte Vorgehensweise. Und nicht das eine Gesetz, welches abschließend regelt, wann und wie überwacht werden darf.

Keine einheitliche Regelung

„Bei der Videoüberwachung und der damit zusammenhängenden Datenspeicherung konzentriert man sich immer wieder auf zwei Problembereiche: Verletzungen der Privatsphäre und des Rechts auf informelle Selbstbestimmung“, erläu-

tert Rechtsanwältin Petra Menge von der Unternehmensberatung Advisio, die sich seit Langem mit dem Thema beschäftigt. Diese Rechte Dritter können beispielsweise durch Bildaufnahmen von privatem Eigentum, von Betriebs- und Geschäftsinformationen oder von Personen und Mitarbeitern beeinträchtigt werden.

„An Stationen mit einer Videoüberwachungsanlage ist der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Mitarbeitern und Kunden unvermeidbar und genau zu prüfen“, verdeutlicht Ralf Becker vom Sicherheitsspezialisten Draht+Schutz Videoüberwachung. Das Unternehmen hat bundesweit über 2.500 Tankstellen mit Videoanlagen ausgestattet und daher regelmäßig mit Fragen zu tun, ob und wie Überwachung zulässig ist. „Die Über-

wachung muss objektiv erforderlich und verhältnismäßig sein. Pauschal lässt sich das nicht beurteilen, vielmehr bedarf es stets der Einzelfallbetrachtung“, skizziert Becker das Problem, mit dem Tankstellenpächter konfrontiert werden.

Manche Räume sind tabu

Beim Schutz von Persönlichkeitsrechten wird zwischen dem öffentlich zugänglichen und dem nicht öffentlich zugänglichen, also privaten Raum unterschieden. Bei Tankstellen gelten Shop und Firmengelände als öffentlich zugängliche Räume, da sie ohne echte Kontrolle für einen unbestimmten Personenkreis zugänglich sind. Nicht öffentlich zugängliche Räume sind beispielsweise Büro- und Sozialräume.

Gemäß § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dürfen öffentlich zugängliche Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen wie der Videokamera überwacht werden. Aber auch hier nur, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden, die die Rechte der beobachteten beziehungsweise aufgezeichneten Personen schützen und einen Missbrauch verhindern. So ist die Videoüberwachung zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist. Gut für Tankstellenbetreiber: An ihren Stationen werden die permanenten Gefahren durch Spritdiebe oder einen Überfall als berechtigtes Interesse interpretiert. „Dabei dürfen aber keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Kunden und Mitarbeiter überwiegen“, erklärt Ralf Becker die gängige Praxis.

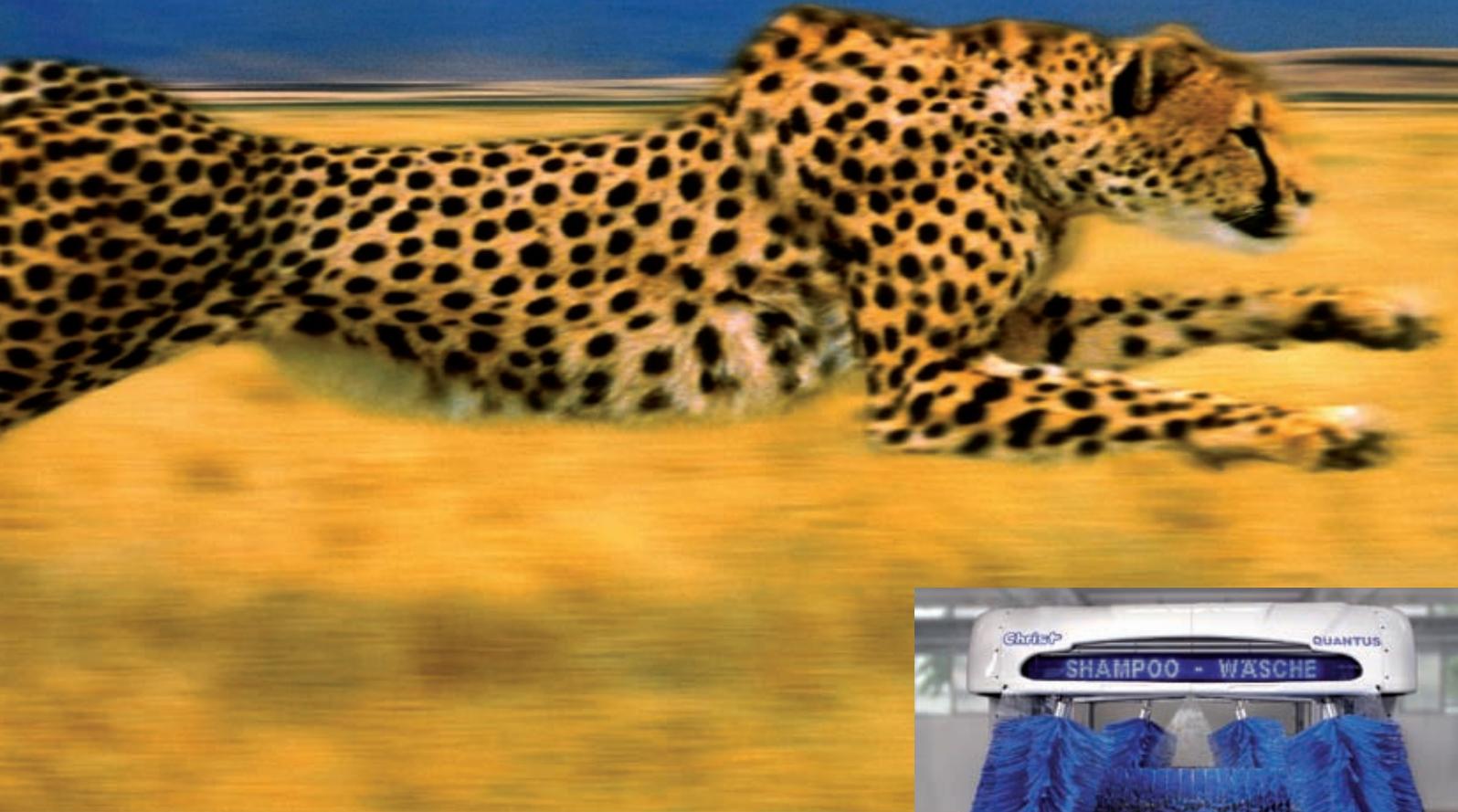
Die Videoüberwachung ist für die Betroffenen durch entsprechende Hinweise auf die Beobachtung sowie die verantwortliche Stelle kenntlich zu machen, zum Beispiel durch Schilder. Die Videodaten sind unverzüglich zu löschen, wenn ▶



Die Otto Christ AG hat sich für das Finale des bundesweiten mittelständischen Unternehmensvergleichs TOP 100 qualifiziert.

we know carwash

**Die Schnellste ihrer Art
intelligent
robust
ausdauernd**



Die QUANTUS

- Höchste Waschdurchsätze auf engstem Raum
- Hochwertige Materialien, wartungsarme Bauteile und hoher Bedienkomfort
- Umfangreiche Ausstattungsmöglichkeiten
- Individuelles Anlagendesign



Rechtsanwältin Petra Menge und Ralf Becker beraten Tankstellenunternehmer bei der Videoüberwachung. In der Pause bleibt auch die Kamera aus.

der festgelegte Zweck erreicht ist, also beispielsweise der Täter ermittelt wurde.

Überwachung ist Chefsache

Auch dürfen die Daten nicht jedermann zugänglich sein. Idealerweise sollte der Pächter also die Aufzeichnungsgeräte nur selbst bedienen und durch ein Passwort schützen. Werden Daten bestimmten Personen zugeordnet, sind diese über die Verarbeitung und Verwendung zu unterrichten. Besonders strenge Regeln gelten für Videomanagementsysteme, die über Live-Ton verfügen. „Diese Funktion darf nur im Alarmfall und für wenige Minuten genutzt werden. Eine dauerhafte akustische Überwachung ist verboten“, erläutert Rechtsanwältin Menge.

Da durch die Videoüberwachung unter Umständen auch eine Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle von Mitarbeitern möglich ist, muss hier immer auch der Datenschutz auf der Basis des

Arbeitsrechts beachtet werden. Grundsätzlich gilt, dass eine verdeckte Überwachung verboten ist. „Die verdeckte Überwachung ist nur dann zulässig, wenn sie das einzig verbleibende Mittel darstellt, um den konkreten Verdacht auf eine strafbare Handlung eines Mitarbeiters aufzuklären“, so Petra Menge.

Erst reden, dann planen

Soll eine nicht verdeckte Überwachung installiert werden und besteht ein Betriebsrat, so ist das Mitbestimmungsrecht „bei Einführung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen“ gemäß § 87 Betriebsverfassungsgesetz zu beachten. Diese Mitbestimmung dient aber nicht der Verhinderung, sondern der angemessenen Ausgestaltung der Maßnahmen.

Zweckmäßigerweise sollten sich Arbeitgeber mit dem Betriebsrat verständi-

gen. Besteht kein Betriebsrat, so gilt das analog für die betroffenen Mitarbeiter. Praktiker Becker dazu: „Wichtig ist, diese Gespräche gleich zu Beginn der Planung zu führen.“ Ist das Bundesdatenschutzgesetz nicht anwendbar, weil die Videoüberwachung zum Beispiel in reinen Büroräumen erfolgt, können bei der Anwendung des Arbeitsrechts dennoch die Bewertungen des § 6b BDSG als Auslegungshilfe herangezogen werden.

Ihre Meinung ist uns wichtig.
Übertriebenes Misstrauen oder notwendiges Übel – wie stehen Sie zur Überwachung von Mitarbeitern?

Schreiben Sie an:
tm tankstellen markt
 Neumarkter Straße 18,
 81673 München,
 Fax +49 89 43 72-1181,
 tm.tankstellenmarkt@springer.com

SECON-X®/FLEXWELL LPG®
 Rohrleitungen für die Kraftstoffe der Zukunft

SECON-X® ist ein flexibles, überwachbares Rohrsystem aus rostfreiem Edelstahl für Tankstellen. Anwendung findet das SECON-X® System im Tankstellenbau als Füll-, Druck-, Saug- oder Gasleitung (Stage I + II).

FLEXWELL-LPG® ist speziell für den unterirdischen Transport von Autogas (LPG) in Tankstellen ausgelegt und eignet sich gleichwohl für Flüssiggas im flüssigen wie auch dampfförmigen Zustand.

BRUGG Rohrsysteme GmbH
 Adolf-Oesterheld-Strasse 31
 D-31515 Wunstorf
 phone +49 (0)50 31 170-0
 fax +49 (0)50 31 170-170
 info@brugg.de - www.brugg.de

BRUGG PIPESYSTEMS
 Flexible solutions

Alternative Fuel Product
 by PetroPlus.com